



City-Transformation Karlsruhe

Verfügungsfonds | Förderrichtlinien der Stadt Karlsruhe

§ 1 Förderzweck

Im Rahmen des Projekts „City-Transformation“, das bis August 2025 im Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gefördert wird, werden mittels Verfügungsfonds Maßnahmen innerhalb des Fördergebiets unterstützt, die der dortigen Belegung und Attraktivitätssteigerung dienen. Initiatorinnen und Initiatoren der Maßnahmen können dabei Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Kulturinstitutionen, Bildungsinstitutionen, Vereine oder Unternehmen sein. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen geeignet sein, die jeweiligen Transformationsziele für die einzelnen City-Quartiere (siehe § 3 Fördergebiet und Transformationsziele) zu stützen. Für jedes City-Quartier ist ein eigener Verfügungsfonds eingerichtet.

Die Förderungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien sowie den Förderbedingungen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ gewährt. Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um freiwillige Leistungen der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Karlsruhe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Der Bundestag und der Gemeinderat können im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig haushaltswirtschaftliche Sperren beschließen, wovon auch Weiterleitungen im Rahmen dieser Förderrichtlinien betroffen sein können.

§ 2 Fördergegenstand

Die Verfügungsfonds sollen für kleinteilige, partizipativ erarbeitete oder konkretisierte Maßnahmen eingesetzt werden, die kurzfristig umsetzbar sind.

Antragsberechtigt sind sämtliche Maßnahmenideen (siehe § 1 Förderzweck), wobei vor allem innovative und neuartige Ideen gesucht werden, die geeignet sind die jeweiligen Transformationsziele in den Quartieren zu unterstützen. Es sind sowohl nicht-investive als auch investive Maßnahmen grundsätzlich förderfähig. Nicht-investive Maßnahmen können beispielhaft Straßenfeste, Kultur- und Sportevents oder Beratungsleistungen sein. Investive Maßnahmen sind beispielsweise solche, die die Gestaltung des öffentlichen Raumes betreffen, wie Gestaltungselemente, Grüngestaltung oder Stadtmobiliar.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten.

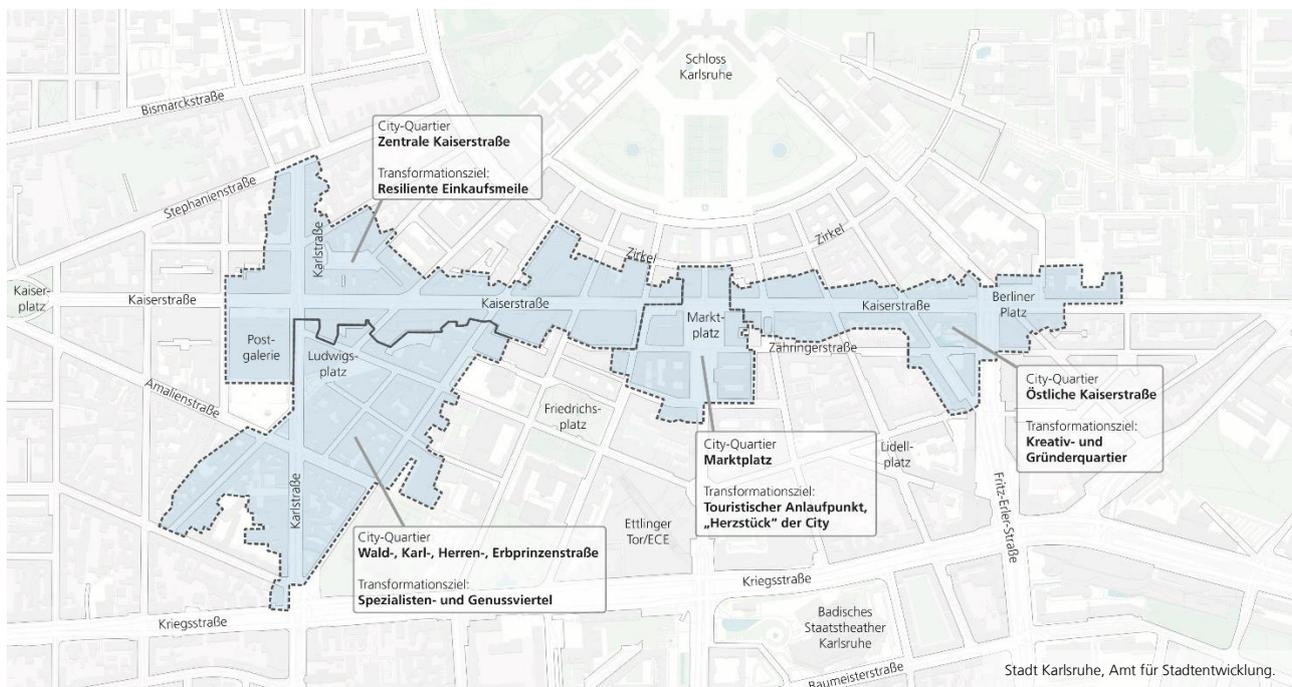
Ausgeschlossen von einer Förderung werden folgende Maßnahmen:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde,
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt,
- regulär laufende Betriebs-, Sach- und Personalkosten des Antragstellers oder der Antragstellerin,
- Maßnahmen mit Gewinnerzielungsabsicht oder Bevorteilung einzelner Personen,
- Maßnahmen, die kommunale Pflichtaufgaben, eigentums- oder mietrechtliche Verpflichtungen berühren.

§ 3 Fördergebiet und Transformationsziele

Das Fördergebiet des Projekts „City-Transformation“, bestehend aus vier City-Quartieren, sowie die jeweiligen Transformationsziele der City-Quartiere ergeben sich aus der nachstehend abgebildeten Karte. Die beantragten Maßnahmen sind einzelnen City-Quartieren zuzuordnen.

- City-Quartier: Östliche Kaiserstraße
Von Trading-Down zu einem Quartier für Kultur- und Kreativwirtschaft, Start-ups, innovative Mobilität und studentische Formate (Kreativ- und Gründerquartier)
- City-Quartier: Zentrale Kaiserstraße
Von der Shoppingmeile mit leerstehenden Einzelhandelsflächen zum individuellen, Karlsruhe-spezifischen durchgängigen Einkaufsquartier (Resiliente Einkaufsmeile)
- City-Quartier: Marktplatz
Vom mangelnden Interaktions- und Aufenthaltsraum zum touristischen Hot-Spot („Herzstück“ der City)
- City-Quartier: Wald-, Karl-, Herren-, Erbprinzenstraße
Vom Stadtraum mit Brüchen zum ganzheitlichen urbanen Flanierquartier (Spezialisten- und Genussviertel)



§ 4 Entscheidungsgremium

Vier quartierspezifische Entscheidungsgremien, paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern des jeweiligen City-Quartiers sowie der Stadt Karlsruhe besetzt, entscheiden spätestens vier Wochen nach Antragseingang über die Ausgabe von Mitteln aus den Verfügungsfonds. Die Zusammensetzung der quartierspezifischen Entscheidungsgremien kann während des Förderzeitraums verändert oder ergänzt werden. Die Gremien tagen anlassbezogen.

§ 5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen. Sowohl Quartiersakteure als auch andere Akteurinnen und Akteure, beispielsweise Bürgerinnen und Bürger, Initiativen, Kulturinstitutionen, Bildungsinstitutionen, Vereine oder Unternehmen, können Gelder aus den Verfügungsfonds für die Durchführung von Maßnahmen beantragen. Auch Mitglieder des jeweiligen quartiersspezifischen Entscheidungsgremiums sind antragsberechtigt. Bei der Beschlussfassung der eigenen Anträge sind diese Mitglieder jedoch nicht stimmberechtigt. Zudem kann die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht zeitgleich Auftragnehmerin oder Auftragnehmer, beziehungsweise Dienstleisterin oder Dienstleister im beantragten Projekt sein.

§ 6 Antragsverfahren

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Das Antragsformular steht auf der Projektseite www.karlsruhe.de/city-transformation zur Verfügung. Die ausgefüllten Antragsformulare werden per E-Mail unter city-transformation@karlsruhe.de oder bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, 76124 Karlsruhe entgegengenommen und zum Weiteren an das jeweilige Entscheidungsgremium gereicht. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Gremium entscheidet auf Basis der im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel im jeweiligen Verfügungsfonds. Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht. Weiterhin ist eine nachträgliche Erhöhung der Förderung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten anhand der Belege gegenüber der Bewilligung, verringert sich die Zuwendung entsprechend.

§ 7 Förderbedingungen

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Förderkriterien durch die Stadt bestätigt worden sind. Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Weiterleitungsbescheid durch die Stadt Karlsruhe. Die Entscheidungen des Gremiums werden veröffentlicht. Erst nach Erhalt des Weiterleitungsbescheids darf mit der Maßnahme begonnen werden. Die Umsetzung der Maßnahme muss bis spätestens zum 31. Dezember in den Jahren 2023 und 2024, sowie zum 31. August im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Die Mittel des Verfügungsfonds sind wirtschaftlich zu verwenden. Bei der Bestellung bzw. Beauftragung von Lieferungen und Dienstleistungen sind dabei von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zwingend folgende Vorgaben einzuhalten:

Direktauftrag bis 1.000 Euro (netto)

Liefer- und Dienstleistungen können bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000 Euro netto direkt beschafft oder beauftragt werden.

Angebotseinholung bis 20.000 Euro (netto)

Bei Lieferungen und Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 20.000 Euro netto ist eine schriftliche Einholung von Angeboten bei mindestens drei geeigneten Anbietern zur Preisermittlung erforderlich. Preisabfragen im Internet stellen keine Vergleichsangebote dar. Es ist grundsätzlich das günstigste Angebot zu wählen. Die eingeholten Angebote sind spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.

Bei Nicht-Einhaltung dieser vergaberechtlichen Vorgaben kann die Auszahlung der Förderung nicht erfolgen.

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bei der Stadt Karlsruhe, Amt für Stadtentwicklung, die Abrechnung vorzulegen. Nach Prüfung der Belege werden die tatsächlich angefallenen Kosten ausbezahlt, maximal bis zur Höhe der bewilligten Förderung gemäß dem Weiterleitungsbescheid. Hierunter fällt ebenso der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung mit Kosten- und Zahlungsnachweisen durch Originalbelege sowie Kurzberichte zur Umsetzung und Ergebnis der Maßnahme mit passender Foto-Dokumentation (vorher/nachher).

Die letztmögliche Antragstellung ist in den Jahren 2023 und 2024 jeweils der 15. November, im Jahr 2025 der 30. Juni 2025. Später eingehende Anträge werden jeweils nicht mehr berücksichtigt.

Bei Gegenständen und Anlagen, die aus Mitteln des Verfügungsfonds finanziert werden, hat die Nutzerin bzw. der Nutzer die laufenden Kosten für Betrieb, Wartung, Versicherungen etc. zu tragen. Bei investiven Maßnahmen besteht eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren ab Lieferdatum.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Eine Zuwendung kommt nicht in Frage, wenn eine Förderung anderer (Hilfs-)Programme des Bundes/des Landes oder sonstige Leistungen anderer Stellen für die eingereichte Maßnahme in Anspruch genommen werden.

Weitere Förderbedingungen ergeben sich aus den Nebenbestimmungen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“:

- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat eine De-minimis-Erklärung im Sinne der EU-Verordnungen für De-minimis-Beihilfen vorzulegen (die Erklärung ist Bestandteil des Antragformulars).
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat ein uneingeschränktes Prüfungsrecht der Stadt Karlsruhe anzuerkennen.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller wird verpflichtet, im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme in geeigneter Form und an geeigneter Stelle auf die Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ hinzuweisen.

Bei Rückfragen:

Projektkoordination City-Transformation

Amt für Stadtentwicklung

Ansprechpartner: Andreas Mangold

Tel: +49 (0)721 133 – 1224

Mobil: +49 (0)170 93 13 79 0

E-Mail: city-transformation@karlsruhe.de

Gefördert durch:

